

Interessengemeinschaft  
der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer  
im Bauern- und Winzerverband Rheinland-Nassau e.V.



IGJG

Karl-Teschke-Str. 3  
56073 Koblenz  
Tel.: 0261/ 9885-0  
Fax: 0261/ 9885-1300  
E-Mail: igjg@bww-netz.de

IGJG \* Postfach 300261 \* 56026 Koblenz

## Hinweise zur Jagdverpachtung

in Verbindung mit dem von der IGJG entwickelten Muster eines Jagdpachtvertrages

Stand: März 2011

Korbemerkung: Die nachfolgenden Hinweise sowie das zugehörige Jagdpachtvertragsmuster wurden gemeinsam mit der Fachgruppe Jagdgenossenschaften im Bauern- und Winzerverband Rheinland-Pfalz Süd e.V., Weberstraße 9, 55130 Mainz, erarbeitet.

### 1. Allgemeines

Der Erfolg bei der Jagdverpachtung hängt wesentlich vom gegenseitigen Vertrauen zwischen der Jagdgenossenschaft und dem Jagdpächter ab. Erfahrungsgemäß bieten ortsansässige, mit den Sorgen der Land- und Forstwirtschaft vertraute Pachtbewerber, am ehesten die Gewähr für eine einvernehmliche Partnerschaft, sie sollten bei der Pächterwahl bevorzugt werden. Der erzielbare Pachtpreis sollte nicht das allein entscheidende Kriterium für eine Jagdpachtvergabe sein. Das oft von Seiten der Kommunen vorgebrachte Argument, man müsse dem Pachtbewerber mit dem höchsten Gebot den Zuschlag geben, da der Vertrag ansonsten von der kommunalen Finanzaufsicht beanstandet würde, überzeugt nicht. Denn die Vertrautheit mit den örtlichen Gegebenheiten, die ständige Präsenz und damit die Verlässlichkeit der Jagdausübung sind durchaus stichhaltige Argumente, um ein niedrigeres Gebot eines ortsnahen Jägers zu akzeptieren.

Die Jagdgenossenschaft kann ihr Jagdrecht in eigener Regie durch angestellte Jäger (auch aus den Reihen der Jagdgenossen) oder durch Verpachtung nutzen (§§ 14 ff. LJG). Verpachtet wird in solchen Fällen allerdings nicht das Jagdrecht, da dieses mit dem Eigentum an Grund und Boden untrennbar verbunden ist (§ 3 Abs. 1 Satz 2 LJG). Verpachtet wird nur das Jagdausübungsrecht, nämlich die sich aus dem Jagdrecht ergebende Berechtigung, die Jagd auf einem bestimmten Grundbesitz auszuüben.

### 2. Rechtliche Anforderungen

Der Jagdpachtvertrag ist ein bürgerlich-rechtlicher Vertrag, auf welchen die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), insbesondere die der §§ 581 ff. (Pachtrecht), Anwendung finden. Als zivilrechtlicher Vertrag unterliegt auch der Jagdpachtvertrag dem Grundsatz der Vertragsfreiheit. Das heißt, die Vertragsparteien können sowohl eine von den Pachtvorschriften des BGB als auch von den jagdzivilrechtlichen Vorschriften abweichende

Regelung vereinbaren, soweit es sich dabei nicht um zwingende Bestimmungen des Jagdrechts (z.B. über Mindestdauer, Pacht höchstfläche etc.) handelt. Seit dem Jahr 2010 ist grundsätzlich das Landesjagdgesetz Rheinland-Pfalz (LJG) die maßgebliche Rechtsquelle des Jagdrechts.<sup>1</sup>

Das Jagdpachtvertragsmuster der IGJG will den Jagdgenossenschaften eine klare Vertragsgrundlage an die Hand geben, die Zweifel und Unklarheiten und damit Meinungsverschiedenheiten und Streit von vornherein möglichst ausschließen. Das Vertragsmuster ist daher aus Gründen der Übersichtlichkeit sehr knapp gehalten.

Vertragsformulare sind bei der Geschäftsstelle der IGJG erhältlich.

### 3. Besonderheiten bei der Jagdpachtvergabe

Das Landesjagdgesetz macht hinsichtlich der Verpachtungsarten und des bei der Verpachtung von gemeinschaftlichen Jagdbezirken zu beachtenden Verfahrens keinerlei Vorgaben.

Die Durchführungsverordnung zum Landesjagdgesetz Rheinland-Pfalz (alte Fassung, die bis zum Inkrafttreten neuer Regelungen noch gilt) differenziert in den §§ 8 ff. bei der Verpachtung eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks zwischen der öffentlichen Ausschreibung - mündliche Versteigerung, Einholung schriftlicher Gebote - der freihändigen Vergabe und der Verlängerung des laufenden Pachtverhältnisses.

In der Regel erfolgt die Jagdverpachtung über die freihändige Vergabe. Die Entscheidung wird also durch Abstimmung der Jagdgenossen über die vorhandenen Bewerber in der Versammlung gefällt.

Nach dem Landesjagdgesetz (§ 14 Abs. 3) darf eine Person im Flachland höchstens 1.000 ha pachten. Die anrechenbare Pachtfläche wird in den Jahresjagdschein eingetragen. Es ist bei fremden Pachtbewerbern daher zu empfehlen, sich vorher über die „Aufnahmefähigkeit“ des Kandidaten zu vergewissern.

Das gleiche gilt für die Jagdpachtfähigkeit (§ 11 Abs. 5 LJG). Diese liegt vor, wenn der Bewerber einen gültigen Jahresjagdschein besitzt und schon während drei Jahren vorher einen solchen besessen hat. Die Vergewisserung über das Vorliegen dieser Voraussetzungen bewahrt vor unliebsamen Überraschungen.

### 4. Hinweise zu den einzelnen Vorschriften des IGJG-Muster-Jagdpachtvertrages

Zu §§ 1 und 2:

Bei der Verpachtung von gemeinschaftlichen Jagdbezirken und Eigenjagdbezirken ist zu differenzieren zwischen der Gesamtgröße der Bezirke, den Flächen, auf denen die Jagd ruht, den bejagbaren Flächen und Flächen, die jagdrechtlichen Beschränkungen unterliegen.

§ 1 des Vertrages geht von der Verpachtung des gesamten Jagdbezirks aus, soweit nicht durch § 2 des Vertrages Grundstücke von der Verpachtung ausgeschlossen sind. Nach § 2 Abs. 1 sind die Flächen von der Verpachtung ausgeschlossen, die nach § 8 LJG zu keinem Jagdbezirk gehören bzw. die zu benachbarten Bezirken gehören. Auf solchen Grundflächen ruht

<sup>1</sup> Die Aktuelle Fassung des LJG ist unter [http://hb.jurns.de/rhp/JagdG\\_RP\\_2010](http://hb.jurns.de/rhp/JagdG_RP_2010) rakunen.htm einsehbar.

grundsätzlich Kraft Gesetzes die Jagd. Befriedete Bezirke sind nach § 8 LJG zu berechnen. Dazu gehören z.B. bestimmte Gebäude, eingezäunte Hofräume, Schaugehege oder Friedhöfe und – das ist seit der Novellierung des Landesjagdgesetzes im Jahre 2010 neu, auch Bestattungswälder. Durch Abzug der Flächen, auf denen die Jagd ruht, wird die bejagbare Fläche nach § 2 Abs. 3 des Vertragsmusters ermittelt. In § 2 Abs. 4 des Jagdpachtvertrages können zur Klarstellung Flächen aufgeführt werden, auf denen die Jagd zwar grundsätzlich erlaubt ist, aber bestimmten Beschränkungen unterliegt (z.B. einzelne Naturschutzgebiete).

**Zu § 3:**  
Wenn bereits bei Abschluss des Jagdpachtvertrages Grenzänderungen während der Vertragslaufzeit absehbar sind, sollte dieser Paragraph entsprechend ausgefüllt werden.

**Zu § 4:**  
Nach § 14 Abs. 4 LJG beträgt die Mindestpachtzeit für alle Jagdreviere acht Jahre. Diese kann in begründeten Ausnahmefällen auf fünf Jahre verkürzt werden. Wesentlich längere Pachtzeiten werden unsererseits nicht empfohlen. Beginn und Ende der Jagdpachtzeit sollen mit Beginn und Ende des Jagdjahres (1. April bis 31. März) zusammenfallen. Wenn bestehende Pachtverträge verlängert werden, so gilt die Mindestpachtdauer nicht (§ 8 Abs. 4 Satz 4 LJG).

**Zu § 6:**  
Die Einzelheiten über die Erteilung Jagderlaubnissen (in der Praxis auch „Begehungsscheine“ genannt), insbesondere auch die Frage der Höchstzahl von Jagderlaubnissen sind in § 15 JagdG geregelt.

Die schriftliche Zustimmungsregelung des Verpächters bei der Erteilung von entgeltlichen Jagderlaubnissen sowie die Gegenzeichnungspflicht des Verpächters bei sämtlichen Jagderlaubnisscheinen wird unsererseits für notwendig gehalten, um unliebsame Entwicklungen im Jagdrevier verhindern zu können. Die Benennung einer ortsnahen Person bei ortsnahen Flächen wird ausdrücklich empfohlen, um einen Ansprechpartner vor Ort zu haben.

**Zu § 7:**  
Wildschadensersatz muß kraft Gesetzes nur für denjenigen Schaden geleistet werden, der durch Schalenwild, Wildkaninchen oder Fasanen verursacht wird (§ 39 Abs. 1 LJG). Unabhängig davon kann aber im Jagdpachtvertrag vereinbart werden, daß der Pächter auch für Wildschäden durch andere Tiere (z.B. Fuchs, Dachs, Hasen, Wildtauben usw.) haftet, sofern es sich um jagdbares Wild handelt. Ebenso kann sich in Abweichung von § 41 LJG der Jagdpächter verpflichten, Wildschaden in Sonderkulturen zu ersetzen, ohne daß es der Herstellung von üblichen Schutzvorrichtungen (Zäunen) durch die Grundstückseigentümer bedarf. Dies wird ausdrücklich in § 14 Abs. 8 LJG vorgeschlagen. Eine solche Haftungsregelung kann nach § 7 Abs. 2 des Vertragsmusters vereinbart werden. Solche Regelungen wirken sich aber regelmäßig negativ auf die Höhe des Pachtzinses aus.

Bei den Forstkulturen erstreckt sich die Schutzpflicht des Nutzungsberechtigten nur auf solche Kulturen, die durch Einbringen anderer als der im Jagdbezirk vorkommenden Hauptholzarten einer erhöhten Gefährdung ausgesetzt sind. Als vorkommende Hauptholzarten sind nach Auslegung des Gesetzes nur die im Jagdbezirk tatsächlich vorhandenen, nicht aber die zwar standortmäßig erwünschten, jedoch nur vereinzelt oder gar nicht vorhandenen Holzarten zu verstehen. Um die Rechte der Waldbesitzer zu wahren,

empfiehlt es sich daher, die Hauptholzarten im § 7 Abs. 3 des Jagdpachtvertrages festzulegen (im Zweifelsfalle könnte das Forstamt zu Rate gezogen werden).

Weitere Besonderheiten der Wildschadensregulierung können in § 7 Abs. 4 des Vertragsmusters geregelt werden.

**Zu § 8:**  
Die Änderung des Landesjagdgesetzes 2010 hat zu einer weitgehenden Privatisierung der Abschussregelung geführt. Die Vereinbarung und Erfüllung des Abschussplanes ist wichtig. Über die Abschussvereinbarungen ist der Wildbestand so zu regeln, daß den Bedürfnissen der Land- und Forstwirtschaft im Hinblick auf die Vermeidung von Wildschäden in vollem Umfang Rechnung getragen wird. Als Muster für Abschussvereinbarungen und Abschussnachweisungen – auch für § 9 – sollen die von der Landesregierung herausgegebenen Formblätter verwendet werden, wobei darauf hinzuweisen ist, dass diese möglicherweise noch in einer Verwaltungsvorschrift zur Landesjagdverordnung verbindlich vorgeschrieben werden.

Die Anlage 1 a ist bei den Abschussvereinbarungen stets auszufüllen, darüber hinaus die Anlagen 1 b bis d nach Bedarf, wobei darauf zu achten ist, dass sich die Anlage 1 c auf Jagdreviere außerhalb von Bewirtschaftungsbezirken für Rot-, Dam- und Muffelwild bezieht, die Anlage 1 d hingegen auf Jagdreviere, die innerhalb der Bewirtschaftungsbezirke liegen. Es ist durchaus möglich, dass beide Anlagen 1 c und 1 d ausgefüllt werden müssen, wenn beispielsweise das Jagdrevier in einem Bewirtschaftungsbezirk für Rotwild, nicht jedoch für Dam- und Muffelwild liegt.

Ein körperlicher Nachweis der erlegten Stücke wird ausdrücklich empfohlen. Dafür ist in den Anlagen 1 b, 1 c, und 1 d ein geeigneter Ansprechpartner anzugeben.

Dabei kommt der Information über den Stand der Erfüllung (zeitliche Entwicklung), der Überwachung des Vollzuges (körperlicher Nachweis) und einer möglichen vorzeitigen Kündigung des Vertrages bei schuldhafter Nichterfüllung große Bedeutung zu. Die Kündigungsproblematik ist in § 12 Abs. 1 g des Pachtvertrages geregelt.

**Zu § 9:**  
Der § 9 des Muster-Jagdpachtvertrages wurde vor dem Hintergrund einer hohen Schwarzwildliche mit entsprechenden Folgeproblemen (Schweinepest, Wildschaden etc.) eingefügt. Er soll vor allem als Anregung für die Praxis dienen, um wirksame Maßnahmen zur Reduzierung von Schwarzwild zu vereinbaren und trägt zudem der gesetzlichen Wunschvorstellung Rechnung, auch für Schwarzwild Abschussvereinbarungen zu treffen (§ 31 Abs. 2 LJG).

Die Anlage 1 a enthält bereits Angaben zum Schwarzwild. Der Abschluss wird durch die Anlage 3, die zusätzlich auszufüllen ist, konkretisiert. Dabei kann – ebenso wie beim übrigen Schalenwild – ein körperlicher Nachweis vereinbart werden, wobei dann bei den „zusätzlichen Vereinbarungen“ analog der Formulierungen der Anlagen 1 b, 1 c und 1 d ein geeigneter Ansprechpartner zu benennen ist.

**Zu § 10:**  
Die Entsorgung von Unfallwild wurde bisher meist von den Jagdpächtern wahrgenommen. Im Zuge der Diskussion über die Abschaffung der Jagdsteuer ist dies jedoch nicht mehr

selbstverständlich, Die Regelung des § 10 soll daher zu einem guten Miteinander vor Ort beitragen und kann zumindest im Rahmen der Vertragsverhandlungen genutzt werden. Es werden 2 Alternativen vorgegeben, wobei die erste weitergehende Verpflichtungen zu Lasten des Jagdpächters enthält, die zweite hingegen keine Rechte Dritter (z.B. der Straßenbetreiber) begründet.

**5. Beanstandungsmöglichkeit**

Während früher die Genehmigung eines Jagdpachtvertrages durch die untere Jagdbehörde nötig war, um rechtskräftig zu werden, ist heute der Jagdpachtvertrag nach § 17 LJG nur mehr anzuzeigen. Die untere Jagdbehörde kann dann den Vertrag innerhalb von drei Wochen nach Eingang der Anzeige aus wichtigen Gründen beanstanden. Einzelheiten sind in § 17 Abs.3 LJG geregelt.

Erfolgt keine Beanstandung, ist der Vertrag also drei Wochen nach Anzeige rechtswirksam. Wird (zulässigerweise) beanstandet und kommen die Vertragsteile (Verpächter/Pächter) der Aufforderung der Jagdbehörde zur Behebung des Mangels innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, gilt der Vertrag gemäß § 17 Abs. 3 LJG als aufgehoben, sofern nicht einer der Vertragsteile binnen der Frist einen Antrag auf Entscheidung durch das Amtsgericht stellt. Das Gericht kann entweder den Vertrag aufheben oder feststellen, daß er nicht zu beanstanden ist.

Das Jagdpachtvertragsmuster der IGJG soll einen gerechten Interessenausgleich zwischen Pächter- und Verpächterseite herbeiführen. So werden von Anfang an klare Verhältnisse zwischen den Vertragspartnern geschaffen. **Trotzdem ist jeder Pachtvertrag auf die individuellen Revierverhältnisse abzustimmen.** Die Geschäftsstelle der IGJG steht zudem bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

**Jagdpachtvertrag<sup>1</sup>  
über den - gemeinschaftlichen Jagdbezirk – Eigenjagdbezirk\***

zwischen der Jagdgenossenschaft - dem Eigenjagdbesitzer\* .....  
vertreten durch

..... (Verpächter)

1. in

2. in

3. in

ggf. vertreten durch ..... (Pächter)

wird aufgrund des Beschlusses der Jagdgenossenschaftsversammlung vom  
..... folgender Pachtvertrag abgeschlossen:

**§ 1 Jagdverpachtung**

(1) Der Verpächter verpachtet dem Pächter die Jagdnutzung auf den zum -  
gemeinschaftlichen Jagdbezirk – Eigenjagdbezirk .....  
gehörigen Grundstücken, soweit sie nicht  
durch § 2 dieses Vertrages von der Verpachtung ausgeschlossen sind. Die  
Verpachtung erfolgt ohne Gewähr für die Größe und Ergiebigkeit der Jagd.

(2) Flächen, die nicht zum Jagdbezirk gehören, aber irrtümlich mitverpachtet sind,  
gelten als nicht mitverpachtet. Flächen, die irrtümlich bei der Verpachtung aus-  
geschlossen sind, gelten als mitverpachtet. Der Pachtpreis ist entsprechend  
anzupassen. Der erhöhte bzw. ermäßigte Pachtzins kann erst von dem Zeitpunkt  
der Geltendmachung an durch eine der beiden Vertragsparteien verlangt werden.

**§ 2 Pachtfläche**

(1) Der verpachtete Jagdbezirk ist in seiner Gesamtgröße im beiliegenden Lageplan,  
der Bestandteil dieses Vertrages ist, dargestellt. Die Beschreibung des Jagdreviers  
in Ansehung seiner Grenzen usw. erfolgt ebenfalls als Textteil im anliegenden  
Lageplan.

<sup>1</sup> Herausgeber: IGJG im Bauern- und Winzerverband Rheinland-Nassau e.V., Karl-Tesche-Straße 3, 56073 Koblenz und Fachgruppe  
Jagdgenossenschaften im Bauern- und Winzerverband Rheinland-Pfalz Süd e.V., Weberstraße 9, 55130 Mainz, Stand: März 2011 –  
Nachdruck und Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Herausgeber  
\* Nichtzuerfassendes bitte streichen

- (2) Von der Verpachtung bleiben nach § 8 LUG folgende Flächen ausgeschlossen:
- (3) Es wird somit die Jagdnutzung auf einer Fläche von circa ..... ha verpachtet (bejagbare Fläche).
- (4) Die Jagd auf nachstehenden Flächen ..... ist folgenden Beschränkungen unterworfen:

### § 3 Abrundung

- (1) Infolge Abrundung oder andauerweiger Grenzsicherung ab ..... treten folgende Flächen zum Jagdbezirk hinzu:
- (2) Infolge Abrundung oder andauerweiger Grenzsicherung ab ..... scheiden folgende Flächen aus dem Jagdbezirk aus:
- (3) Der Pachtpreis erhöht oder ermäßigt sich vom Tag der Flächenänderung an entsprechend der Größe der zugeetretenen oder ausgeschiedenen Flächen.

### § 4 Pachtdauer

Der Pachtvertrag beginnt mit dem ..... und wird auf ..... Jagdjahre (1. April bis 31. März) festgesetzt. Das Pachtverhältnis endet am 31. März .....

### § 5 Pachtzins

- (1) Pachtzins wird auf ..... EURO, in Buchstaben: ..... im Voraus, erstmals spätestens 14 Tage nach rechtskräftiger Beendigung des Anzeigeverfahrens, ansonsten spätestens bis zum dritten Werktag zu Beginn eines jeden Jagdjahres, vom Pächter kostenfrei auf das Konto Nr. .... bei der ..... BLZ ..... zu überweisen.
- (2) Mehrere Pächter haften als Gesamtschuldner. Kommt die Pächterseite mit der Pachtzinszahlung in Verzug, so ist die Pachtsschuld während des Verzuges mit jährlich 5 % über dem gesetzlichen Basiszinssatz nach § 288, 247 BGB zu verzinsen.
- (3) Der Pächter verpflichtet sich, mindestens eine Woche vor Beginn der Pachtzeit eine Sicherheit für die in diesem Jagdpachtvertrag eingegangenen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Jagdgemeinschaft bzw. Dritten (z.B. Zahlung des vereinbarten Jagdpachtzinses, Übernahme des Wildschadens an landwirtschaftlichen Grundstücken) vorzulegen. Es ist ausreichend, wenn diese Verpflichtungen durch die Stellung einer selbstschuldnerischen und unbefristeten Bürgerschaft einer Bank bzw. einer Person, die mit Zustimmung des Vorstandes der Jagdgemeinschaft ausgewählt wurde, erfüllt wird. Die Bürgerschaft ist zurückzugeben, wenn der Pächter alle vertraglichen Regelungen und Verbindlichkeiten aus diesem Pachtvertrag erfüllt hat.

- (4) Eine Minderung des Pachtpreises gemäß §§ 581, 536 BGB ist – vorbehaltlich der Regelung des § 3 - ausdrücklich ausgeschlossen, wenn die Minderung 20 % des jährlichen Pachtpreises nicht übersteigt.

### § 6 Jagderlaubnisscheine, Unter- und Weiterverpachtung

- (1) Der Pächter darf unter Beachtung des § 15 LUG höchstens ..... Jagderlaubnisscheine ausgeben. Die Erteilung von Jagderlaubnisscheinen ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Verpächters zulässig
- (2) Die Unter- und Weiterverpachtung ist nicht zulässig.
- (3) Sämtliche Jagderlaubnisscheine sind von allen Pächtern zu unterzeichnen. Sie sind dem Jagdvorsteher unverzüglich zur Gegenzeichnung vorzulegen.
- (4) Sofern der Pächter (bei mehreren Pächtern ein Pächter) seinen Hauptwohnsitz nicht in der Gemeinde hat, zu der der verpachtete Jagdbezirk gehört, hat er bei Abschluss des Jagdpachtvertrages eine verantwortliche Person mit Hauptwohnsitz in der betroffenen Gemeinde zu benennen. Diese Person muss Inhaber eines Jagdscheins sein, ihr muss ein Jagderlaubnisschein ausgestellt werden und zudem muss diese Person: bevollmächtigt sein, alle unaufschiebbaren Maßnahmen für den Pächter durchzuführen (z.B. Mitwirkung beim Wildschadensersatzverfahren). Der Pächter muss sicherstellen, dass während der gesamten Laufzeit des Jagdpachtvertrages eine geeignete Person zur Verfügung steht. Als verantwortliche Person im Sinne des § 6 Abs. 4 wird bis auf Weiteres benannt: .....
- (5) Diese Regelungen gelten nicht für die Erlaubnis von Einzelabschlüssen und die Teilnehmer an Gesellschaftsjagden.

### § 7 Wildschadensersatz

- (1) Der Pächter ist zum Ersatz des Wildschadens nach den gesetzlichen Vorschriften der §§ 39 ff. LUG verpflichtet.
- (2) Zum Wildschadensersatz an Sonderkulturen nach § 41 LUG, die nicht mit den üblichen Schutzvorrichtungen versehen sind, ist der Pächter - nicht<sup>3</sup> - in nachstehendem Umfang verpflichtet: .....
- (3) Als Hauptholzarten in Forstkulturen nach § 41 Absatz 2 LUG werden angesehen: .....

<sup>2</sup> Bei Nichtzutreffen bitte den gesamten Satz streichen

<sup>3</sup> Nichtzutreffendes bitte streichen

- (4) Im übrigen gelten für den Wildschadenersatz durch den Pächter folgende Besonderheiten:<sup>4</sup>

### § 8 Erfüllung des Abschlusses

- (1) Pächter und Verpächter treffen jährlich Vereinbarungen über den Abschluss von Schalenwild mit Ausnahme von Schwarzwild (vgl. § 9) gemäß Anlage 1 a – 1 d. Zur Vorbereitung der Abschlussplanung ist eine gemeinsame Revierbegehung notwendig, um die Wildschadenssituation und notwendige Abschlussplanungen zu thematisieren. Spätestens zum 1.3. eines jeden Jahres treffen die Parteien auf der Grundlage der Wildschadenssituation und weiterer Kriterien eine Abschlussregelung bzw. Teilabschussregelung zur Vorlage bei der Unteren Jagdbehörde bzw. den zuständigen Hegegemeinschaften. Der Pächter hat diese Vereinbarungen weiterzuleiten.
- (2) Der Pächter ist zur Vermeidung von Wildschaden verpflichtet, den zwischen den Parteien vereinbarten oder von der Hegegemeinschaft bzw. der Jagdbehörde festgesetzten (Teil-)Abschlussplan in vollem Umfang zu erfüllen. Erfüllt er diese Verpflichtung nicht, so behält sich der Verpächter eine Kündigung dieses Jagdpachtvertrages sowie die Beantragung einer behördlichen Anordnung der Jagd im Sinne des § 38 LfG ausdrücklich vor, ohne dass der Pächter dafür Ersatz vom Verpächter verlangen könnte.
- (3) Der Pächter hat fortlaufend eine Abschlusliste<sup>5</sup> zu führen. Er ist verpflichtet, den Jagdvorstand monatlich über die getätigten Abschlüsse von Schalenwild zu unterrichten. Auf Verlangen des Jagdvorstandes ist der Pächter verpflichtet, gegenüber der Jagdgenossenschaft den körperlichen Nachweis über getätigte Abschlüsse in geeigneter Form zu führen. Zur Entgegennahme des körperlichen Nachweises benennt der Verpächter eine geeignete Person.
- (4) Erfüllt der Pächter Abschlusvereinbarungen bzw. (Teil-)Abschlusspläne nicht und beträgt die Unterschreitung mehr als 20 %, so hat er eine Vertragsstrafe in Höhe von ..... € für jedes nicht erlegte Stück zu zahlen. Durch körperlichen Nachweis belegtes Unfallwild wird in diesem Fall auf die Anzahl der zu erlegenden Tiere angerechnet.
- (5) Außerhalb der Bewirtschaftungsbezirke für Rotwild, Damwild und Muffelwild muss die zwischen den Parteien zu treffende Abschlusvereinbarung gemäß Anlage 1 c darauf abstellen, dass alle Jungtiere sowie alle weiblichen Stücke im Sinne des § 31 Abs 4 LfG erlegt werden.

### § 9 Reduzierung von Schwarzwild

- (1) Der Pächter ist zur Vermeidung von Wildschaden durch Schwarzwild verpflichtet, einen Frühjahrsbestand von 2 Stück Schwarzwild/100 ha Revierfläche sicherzustellen. Bis zum Erreichen des angestrebten Frühjahrsbestandes ist der Jagdpächter daher verpflichtet, Schwarzwild im Rahmen einer zwischen den Parteien jährlich zu vereinbarenden Abschlusvereinbarung gemäß Anlage 3 zu tätigen. Die Regelungen des § 8 gelten sinngemäß. Die Verpflichtung zur jährlichen Abschlusvereinbarung entfällt jeweils für ein Jahr, wenn Pächter und Verpächter anstatt der Vereinbarung einer Abschlusvereinbarung gemeinsam erklären, dass der angestrebte Schwarzwildbestand erreicht ist.
- (2) Der Pächter ist verpflichtet, den Jagdvorstand mindestens jährlich zum 10. April für das abgelaufene Jagdjahr, auf Verlangen auch monatlich von den getätigten Abschlüssen von Schwarzwild zu unterrichten. Darüber hinaus ist der Pächter verpflichtet, gegenüber der Jagdgenossenschaft den körperlichen Nachweis über getätigte Abschlüsse in geeigneter Form zu führen.<sup>6</sup>
- (3) Erfüllt der Pächter die Abschlusvereinbarung für Schwarzwild nicht, so verpflichtet er sich, für jedes nicht geschossene Stück Schwarzwild eine Vertragsstrafe in Höhe von ..... € an den Verpächter zu zahlen. Durch körperlichen Nachweis belegtes Unfallwild wird in diesem Fall auf die Anzahl der zu erlegenden Schwarzwildstücke angerechnet.
- (4) Der Pächter ist verpflichtet, den zwischen den Parteien vereinbarten Abschluss von Schwarzwild in vollem Umfang zu erfüllen. Erfüllt er diese Verpflichtung nicht, so behält sich der Verpächter eine Kündigung dieses Jagdpachtvertrages sowie die Beantragung einer behördlichen Anordnung der Jagd im Sinne des § 38 LfG ausdrücklich vor, ohne dass der Pächter dafür Ersatz vom Verpächter verlangen könnte.
- (5) Der Pächter verpflichtet sich, sein Revier pro Jahr in mindestens zwei revierübergreifende Druckjagden einzubinden und die Bejagung gemeinschaftlich mit den benachbarten Revieren durchzuführen. Für jede nicht mit mindestens zwei benachbarten Revieren durchgeführte Jagd zahlt der Jagdpächter eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % des in § 5 vereinbarten Jagdpachtzinses. Dieser Betrag ist zum Ende des Jagdjahres fällig.
- (6) Der Pächter verpflichtet sich, das jeweils aktuelle rheinland-pfälzische Handlungsprogramm zur Reduktion von Schwarzwild bzw. die Handlungsempfehlungen zur Bekämpfung der Klassischen Schweinepest und die dann enthaltene jagdlichen Empfehlungen einzuzulassen. Die Jagdgenossenschaft wird ihrerseits ihre Mitglieder auf die Einhaltung der diese betreffenden Vorschläge hinweisen.

### § 10 Entsorgung von Unfallwild

Der Jagdpächter verpflichtet sich (im Sinne des § 328 BGB), das im verpachteten Jagdrevier während der Laufzeit des Jagdpachtvertrages anfallende Unfallwild von Bundes-, Landes-, Kreis- oder sonstigen öffentlichen Straßen zu entsorgen und zwar auch, wenn es auf Flächen anfällt, die nicht mehr dem Strassenkörper zugerechnet werden können. Für diese Entsorgungspflicht enthält er keine Entschädigung.

<sup>4</sup> Hier können z.B. Regelungen über den Umfang der Schadensersatzpflicht, Maßnahmen zur Wildschadensverhütung, Wildschadensgutachten oder jährliche Revierbegehungen zur Beurteilung der Wildschadenssituation aufgenommen werden.

<sup>5</sup> Sofern kein anderes amtliches Muster durch eine Verwaltungsvorschrift zur Landesjagdverordnung vorgeschrieben ist, soll das in der Anlage 2 beiliegende Muster Verwendung finden.

<sup>6</sup> Sofern der körperliche Nachweis nicht verlangt wird, ist dieser Satz zu streichen. Wird der körperliche Nachweis verlangt, so muss in Anlage 3 ein geeigneter Ansprechpartner angegeben werden.

oder alternativ<sup>7</sup>

Der Jagdpächter entsorgt - ohne Anerkennung einer Rechtspflicht - das im Verpachteten Jagdrevier während der Laufzeit des Jagdpachtvertrages anfallende Fallwild von Bundes-, Landes-, Kreis- oder sonstigen öffentlichen Straßen zu entsorgen und zwar auch, wenn es auf Flächen anfällt, die nicht mehr dem Strassenkörper zugerechnet werden können. Für diese Entsorgungspflicht enthält er keine Entschädigung. Diese Verpflichtung zur Entsorgung des Fallwildes kann abweichend von der Laufzeit des Jagdpachtvertrages jährlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Jagdjahres von beiden Vertragsparteien gekündigt werden.

### § 11 Haftung

- (1) Der Jagdausübungsberechtigte haftet dem Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten für jeden aus der Jagdausübung entstehenden Schaden; er haftet auch für den Jagdschaden, der durch einen von ihm bestellten Jagdaufseher, einen Jagdenlaubnisscheininhaber oder durch einen Jagdgast angerichtet wird.
- (2) Mehrere Pächter haften als Gesamtschuldner für die sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen.

### § 12 Kündigung

- (1) Der Verpächter kann den Pachtvertrag vor Ablauf der Pachtzeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes fristlos kündigen: als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn a) der Pächter wegen Jagdvergehens gem. §§ 292 bis 294 des Strafgesetzbuches oder gem. § 47 LjG rechtskräftig verurteilt ist,
- b) der Pächter wiederholt oder schwer gegen gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen über die Ausübung der Jagd verstößt,
- c) der Pächter mit der Zahlung des Pachtzinses oder eines nicht unerheblichen Teils länger als drei Monate in Verzug ist,
- d) der Pächter mit der Erfüllung einer rechtskräftig festgestellten Verpflichtung zum Ersatz des Wildschadens für den Bereich verpachteter Flächen länger als drei Monate in Verzug ist,
- e) der Pächter in Insolvenz fällt,
- f) der Pächter den Vorschriften des § 6 (1) oder (2) oder Vereinbarungen § 10 dieses Vertrages zuwiderhandelt und trotz schriftlicher Abmahnung des Verpächters die Zuwiderhandlungen wiederholt werden,
- g) der Pächter die in den §§ 8 und 9 dieses Vertrages vorgesehenen Abschlusssregelungen (Abschlussvereinbarungen oder Abschlusspläne) in zwei oder mehreren aufeinander folgenden Jahren nicht erfüllt.
- (2) Im Falle einer fristlosen Kündigung nach Abs. 1 hat der Pächter die Kosten der erneuten Verpachtung zu tragen.
- (3) Im übrigen finden im Falle der Insolvenz des Pächters oder eines Mitpächters die Vorschriften der Insolvenzordnung entsprechende Anwendung.

<sup>7</sup> Nichtzutreffenden Absatz bitte streichen

### § 13 Tod des Pächters

- (1) Stirbt der Pächter vor Ablauf der Pachtzeit, so gilt § 18 Abs.2 LjG.
- (2) Sind mehrere Pächter am Jagdpachtvertrag beteiligt (Mitpächter), so gilt beim Tode eines Mitpächters § 18 Abs.3 LjG.

### § 14 Zusätzliche Vereinbarungen

.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....

### § 15 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages aus irgendwelchen Gründen rechtsunwirksam sein, so wird der Bestand der übrigen Vorschriften dieses Vertrages davon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch ihren Sinn entsprechende rechtswirksame Regelung zu ersetzen.

### § 16 Gesetzliche Bestimmungen

Soweit dieser Vertrag keine Regelungen trifft, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Ort, Datum

Ort, Datum

Verpächter

Pächter

Dieser Vertrag wurde der unteren Jagdbehörde ordnungsgemäß nach § 17 Abs. 1 LjG angezeigt. Beanstandungen werden - nicht - in einem gesonderten Beanstandungsbescheid<sup>8</sup> erhoben.

Ort, Datum

Untere Jagdbehörde

<sup>8</sup> Nichtzutreffendes bitte streichen